

diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
im 1. Lehrjahr .. 50% o 1 des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr .. 66% | zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr .. 75% o j lohnes.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

65% in der Leistungsklasse I,
62% in der Leistungsklasse II,
60% in der Leistungsklasse III.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,
12% in der Leistungsklasse II,
10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostenätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

95% in der Leistungsklasse I,
92% in der Leistungsklasse II,
90% in der Leistungsklasse III.

In diesen Zuschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,
12% in der Leistungsklasse II,
10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein.

5. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei **der Berechnung zugrunde zu legen.**

Fu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile. ■
3. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter

Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen die Rohmengen bei sparsamstem Materialverbrauch berechnet werden.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.
2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschL Wagnis und Gewinn erhoben werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochetundheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind besonders auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Halzbü-